

Hexenordnung



1. Jede Hexe muß Mitglied des Vereins sein (Versicherungsschutz).
2. Die Mitgliederzahl des Vereins kann durch den Vorstand festgesetzt werden.
3. Die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedschaftsgebühr, sowie der sonstigen Gebühren bestimmt der Vorstand.
4. Jede Hexe ist verpflichtet, sich der Narrenzunft zur Verfügung zu stellen, sei es zu Veranstaltungen im Saale oder auf der Straße oder zu Arbeitseinsätzen, wenn die Zunft sie dazu auffordert. Bei Verhinderung ist dies frühzeitig dem Verantwortlichen mitzuteilen.
5. Sobald ein nicht volljähriges Mitglied bei Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen etc. des Vereins mitwirken will, dass eine Verletzung des Jugendschutzes bedeuten würde, muss eine gesetzliche Aufsichtsperson bzw. Erziehungsberechtigter anwesend sein. Alternativ kann dem Vorstand für das nicht volljährige Mitglied mindestens eine oder mehrere für Ihn verantwortliche Aufsichtspersonen benannt werden. Dies hat aus Haftungsgründen schriftlich zu erfolgen, wobei sich der Vorstand das Recht einbehält, den Antrag abzulehnen. Generell muss die Aufsichtsperson mindestens 21 Jahre alt sein und seit 3 Jahren Mitglied sein.
6. Zu auswärtigen Veranstaltungen gehen die Hexen mit mindestens 4 Personen und nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.
7. Vor jeder offiziellen Veranstaltung über die Fastnachtszeit treffen sich die Hexen in einem vorher bestimmten Lokal, in dem das weitere Vorgehen besprochen wird. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.
8. Zu Narrentreffen, welche die Zunft besucht, können nur Vereinsmitglieder mitgenommen werden (Ausnahmen bestimmt der Vorstand). Es ist bei Umzügen nicht erlaubt, als Hästräger an der Straße zu stehen und beim Umzug nicht mitzuwirken.
9. Bei Umzügen bewegen sich die Hexen nur in geschlossener Gruppe. Zwischen Musikern und sonstigen Formationen hat die Hexe nichts zu suchen.
10. Werden Miniaturmasken sowie Aufkleber ausgegeben, so sind diese zum festgesetzten Preis zu verkaufen.
11. Kein übermäßiger Alkoholgenuß unter der Maske bzw. Häs – sowie keine mutwilligen Beschädigungen sind erlaubt.

Hexenordnung



12. Nur der Verein, vertreten durch den Vorstand, hat das Recht, Häs' herzustellen, zu verkaufen und zu verleihen. Sobald ein Mitglied aus dem Verein austritt, kauft der Verein das Häs' zurück. Dazu muss er sein komplettes Häs' zurückgeben und es wird vom Vorstand bewertet.

13. Die Original-Zusammenstellung des Häs' kann nur durch den Vorstand geändert werden.

Die Original-Zusammenstellung ist:

- Original-Maske mit Kopftuch
- Original-Päder
- Original-Rock
- Original-Schürze
- Original-Unterhose (weiß)
- Ein roter Strumpf
- Ein grüner Strumpf
- Strohschuhe
- Schwarze Handschuhe
- ein rotes oder grünes Original-Halstuch
- Hexen-Besen

Bei Veranstaltungen bestimmt ein durch den Vorstand autorisierter Verantwortlicher über das Erscheinungsbild der Hästräger. Sofern von seitens des Vorstandes kein separater Beschluß gefasst wurde, ist der Verantwortliche der 1.Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit der 2.Vorsitzende.

Generell ist bei Umzügen oder auf Anweisung der Vorstandschaft auch bei anderen Veranstaltungen der Hexen-Besen mitzubringen. Der Vorstand kann diese Regelung für bestimmte Personen oder bestimmte Dauer außer Kraft setzen.

14. Für sein Häs' haftet jeder Träger selbst.

15. Ein Mitglied kann sein Häs' nur dem Verein zurück verkaufen. Siehe 12 !

16. Ein Häs' darf nur durch den Vorstand verkauft werden, wenn der Käufer die vorstehende Ordnung mit seiner Unterschrift akzeptiert und als Mitglied aufgenommen ist.

17. Für Kinder und Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter wird das komplette Häs' durch den Verein leihweise zur Verfügung gestellt. Die Altersgrenze wird durch den Vorstand festgelegt.

Hexenordnung



18. Die im Eigentum des Vereins befindliche Häs' müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Aschermittwoch gewaschen bzw. gereinigt und in einwandfreiem Zustand dem Verantwortlichen zurückgegeben werden.
19. Das Ausleihen des Häs' ist ebenfalls nur an Mitglieder der Zunft erlaubt. An andere Personen darf das Häs' nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vorstand ausgeliehen werden.
20. Der Vorstand hat die Befugnis, bei Überschreiten der Hexenordnung sowie bei negativem Verhalten, welches das Ansehen der Gruppe in schlechten Ruf bringen könnte, die Hästräger zu überprüfen, gegebenenfalls können Zunftausschluß bzw. Einzug des Häs' oder sonstige Aktionen beschlossen werden.
21. Wird ein Häs' eingezogen, so wird dem vormaligen Eigentümer der Zeitwert zurück erstattet, sobald die Zunft einen neuen Träger findet. Der Zeitwert wird vom Vorstand ermittelt.
22. Nach Notwendigkeit kann durch den Vorstand beschlossen werden, dass jeder Hästräger eine Markierung am Äußeren des Häs' trägt. Über die Art und Dauer der Markierung beschließt ebenfalls der Vorstand.
23. Jede neue Hexenordnung, die durch die Mitgliederversammlung angenommen wurde, löst die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Hexenordnung ab.

Fischerbach im Januar 2010